

## Kontaktpersonen

Dr. Margarita HAUTZINGER  
Eva-Maria MURLASITS  
Pia WEISSINGER

Auskünfte erteilen wir ausschließlich in  
der Zeit von  
10 bis 11 Uhr und von 14 bis 15 Uhr  
unter der kostenlosen Telefonnummer  
0800 202 460

Die für eine Pensionsberechnung erforderlichen Unterlagen können per Fax, per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Fax: 01-53115-2753  
Mail: [iii5\\_post@bka.gv.at](mailto:iii5_post@bka.gv.at)

Postadresse: Bundeskanzleramt,  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

### Impressum

Herausgeber: Bundeskanzleramt, Abt. III/5  
Redaktion: Mag. Rudolf Haschmann, Dr. Margarita Hautzinger

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten



# Pensionsberatung für BeamtInnen

## Wen beraten wir?

Wir führen Pensionsberechnungen für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen durch, die vor der Entscheidung stehen, in den kommenden zwei Jahren eine der folgenden Pensionsvarianten in Anspruch zu nehmen:

- Ruhestandsversetzung durch Erklärung
- Übertritt in den Ruhestand
- Korridorpension  
(ab dem vollendeten 62. Lebensjahr)
- „Hacklerregelung“
- Emeritierung

Pensionsberechnungen bei bereits feststehendem Pensionsantrittstermin, wegen dauernder Dienstunfähigkeit, für Hinterbliebene und nach dem Frühpensionsmodell der Lehrerinnen und Lehrer werden von uns nicht durchgeführt.

## Worin besteht unsere Beratung?

Wir berechnen anhand der uns übermittelten Daten und Unterlagen die zum gewünschten Pensionsantrittsdatum zu erwartende Bruttopension, wobei wir grundsätzlich Berechnungen für zwei Pensionsantrittstermine erstellen.

Das Antrittsdatum muss rechtlich zulässig sein.

Die Pensionsberatungsstelle hat keinen Zugriff auf Daten. Die für die Berechnung nötigen Unterlagen sind daher vorzulegen. Die Beratung wird unentgeltlich als Serviceleistung des Bundeskanzleramtes angeboten und begründet keine Rechtsansprüche. Eine allfällige Haftung besteht nur gemäß § 1300 zweiter Satz ABGB.

Eine endgültige Bemessung der Pension kann erst nach der Ruhestandsversetzung erfolgen. Zuständig dafür ist die Pensionsbehörde (Pensionsservice der BVA).

## Welche Daten und Unterlagen benötigen wir?

- den Ruhegenussvordienstzeitenbescheid
- bei Inanspruchnahme der Hacklerregelung den Bescheid über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit
- den (Jahres)Bezugszettel für das vorangegangene Jahr samt Beiblatt zum Jahresbezugszettel (wird jährlich vom BMF zugesandt)
- einen Bezugszettel vom Jänner oder Juli des laufenden Jahres
- einen Nachweis über Zeiten mit Anspruch auf Truppendienstzulage, Erzieherzulage, Wach- oder Exekutivdienstzulage
- Bescheide über Karenzurlaube sowie über deren Anrechnung oder Nichtanrechnung für Vorrückung und/oder ruhegenussfähige Bundesdienstzeit
- exakte Angaben über die Zeiträume einer allfälligen Teilbeschäftigung und das jeweilige Beschäftigungsausmaß
- Geburtsdaten der überwiegend von der Beamtin/dem Beamten im Inland erzogenen Kinder